



(/)

## Bundesweite Maßnahmen

- [Allgemeine Hinweise](#)
- [2. COVID-19-Maßnahmenverordnung](#)
  - [Weitere Informationen](#)
- [Aktuelle Maßnahmen bundesweit im Überblick](#)
- [Stufen-Plan für die Bekämpfung der Corona Pandemie](#)
- [3-G-Regel](#)
- [Erhebung von Kontaktdaten](#)
- [Abstand und Mund- und Nasenschutz](#)
- [Öffentlicher Verkehr](#)
- [Gastronomie und Beherbergung](#)
  - [Gastronomie](#)
  - [Nachtgastronomie](#)
  - [Beherbergung](#)
- [Zusammenkünfte](#)
- [Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit](#)
- [Kundenbereiche](#)
- [Am Arbeitsplatz](#)
- [Bildungsbereich](#)
- [Gesundheits- und Sozialbereich](#)
  - [Mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen](#)
  - [Kranken- und Kuranstalten](#)
  - [Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe](#)
- [Freizeit, Sport und Kultur](#)
  - [Freizeit](#)
  - [Kultur](#)



- Sport

## Allgemeine Hinweise

### 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten vorerst bis einschließlich 13. Oktober 2021. Alle weiteren Regelungen der aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnung sind vorerst bis einschließlich 31. Oktober 2021 gültig.

Hier folgend angeführt sind zentrale Bereiche, für weitere verbindliche Regelungen siehe 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011576>), bzw. 1. Novelle. ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_396/BGBLA\\_2021\\_II\\_396.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_396/BGBLA_2021_II_396.html))

#### Testpflicht bei Ausreise (Hochinzidenzgebiete)

Das Verlassen folgender Regionen ist derzeit nur mit negativem PCR- (nicht älter als 72 Stunden) oder Antigen-Test (nicht älter als 48 Stunden) zulässig:

- Burgenland: -
- Kärnten: -
- Niederösterreich: -
- Oberösterreich: Braunau
- Salzburg: -
- Steiermark: -
- Tirol: -
- Vorarlberg: -
- Wien: -

Details und weitere Informationen sind den Sub-Seiten der Bundesländer ([/aktuelle-massnahmen](#) [/regionale-zusaetzliche-massnahmen](#)) zu entnehmen.

#### Weitere Informationen

- Reisebeschränkungen - Einreise nach und Ausreise aus Österreich ([https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit\\_und\\_strassenverkehr/reisen\\_und\\_ferien/Reisebeschr%C3%A4nkungen-durch-das-Coronavirus.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/reisen_und_ferien/Reisebeschr%C3%A4nkungen-durch-das-Coronavirus.html))
- Österreich impft (<https://www.österreich-impft.at>)
- Beschreibung der aktuellen Maßnahmen auf der Website des Sozialministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle->



[Ma%C3%9Fnahmen.html](#))

- [Coronavirus - Häufig gestellte Fragen auf der Website des Sozialministeriums](#)  
(<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>)


Aktuelle Maßnahmen bundesweit im Überblick



Maßnahme	bundesweit geregelt (ab 22.07.2021 per Verordnung des Bundes)
<b>Abstand &amp; Maskenpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Derzeit gelten <b>keine Abstandsregelungen</b></li> <li>An allen Orten, an denen die <b>3-G-Regel</b> gilt, entfällt die <b>Maskenpflicht</b> grundsätzlich</li> <li><b>FFP2-Maskenpflicht</b> in Geschäften des täglichen Bedarfs <b>für alle Personen</b>. <b>FFP2-Maskenpflicht</b> im restlichen Handel und diversen Kultureinrichtungen nur <b>für ungeimpfte Personen</b> (Empfehlung auch für geimpfte Personen)</li> </ul>
<b>Zusammenkünfte</b>	<p><b>Zusammenkünfte sind erlaubt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Großveranstaltungen gibt es <b>keine Kapazitätsgrenzen</b> mehr</li> <li>Die <b>Maskenpflicht</b> bei Veranstaltungen entfällt</li> <li>Ab <b>25 Teilnehmer*innen</b> gilt die 3-G-Regel.</li> <li>Ab <b>100 Personen</b> sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig. Es gilt die 3-G-Regel.</li> <li>Ab <b>500 Personen</b> müssen Zusammenkünfte bewilligt werden. Es gilt die 3-G-Regel.</li> </ul>
<b>Gastronomie &amp; Beherbergung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die <b>Sperrstunde</b> entfällt gänzlich</li> <li><b>Nachtgastronomie</b> nur mehr für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen mit aktuellem negativem PCR-Testergebnis möglich. Die neuen Beschränkungen für die Nachtgastronomie gelten <b>nicht für Zusammenkünfte</b>, wie etwa Zeltfeste.</li> <li><b>Beherbergung</b> und <b>Gastronomie</b> ist unter Beachtung der 3-G-Regeln und den geltenden Bestimmungen erlaubt</li> <li>Verpflichtende <b>Erhebung von Kontaktdaten</b></li> <li>Die 3-G-Regel gilt nicht für die <b>Abholung von Speisen und Getränken</b>, sowie <b>Imbiss- und Gastronomiestände</b></li> </ul>
<b>Kundenbereiche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der <b>Handel</b> ist geöffnet</li> <li>In <b>ausgewählten Geschäften des täglichen Bedarfs</b> haben Kund*innen in geschlossenen Räumen einen <b>FFP2-Maske</b> zu tragen</li> <li>Für <b>körpernahe Dienstleistungen</b> gilt die 3-G-Regel</li> <li>In sonstigen Kundenbereiche haben Kund*innen, welche nicht geimpft oder genesen sind, eine <b>FFP2-Maske</b> zu tragen</li> </ul>
<b>Bildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Normalbetrieb für <b>alle Schulen</b>, Vermehrt Distance Learning für <b>Unis</b></li> <li><b>Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht</b> ist die Einhaltung der 3-G-Regel</li> <li>Die verbindlichen Regelungen sind in der <b>COVID-19-Schulverordnung 2021/22</b> ersichtlich</li> </ul>
<b>Arbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtendes <b>COVID-19-Präventionskonzept</b> für Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmer*innen</li> <li>Es können Vereinbarungen für <b>strengere Regeln zum Tragen einer Maske</b> getroffen werden</li> <li>Bei einigen ausgewählten Berufsgruppen gilt die <b>Maskenpflicht</b> in Innenräumen</li> </ul>
<b>Krankenhäuser, Alten-, Pflege- &amp; Behindertenheime</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es gilt die <b>3-G-Regel</b></li> <li>In <b>geschlossenen Räumen</b> gilt die <b>FFP2-Maskenpflicht</b></li> <li>In Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe muss ein <b>Präventionskonzept</b> umgesetzt werden</li> </ul>
<b>Freizeit &amp; Kultur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen gilt die <b>3-G-Regel</b></li> <li>Für <b>Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive</b> benötigt man keinen 3-G-Nachweis</li> <li><b>FFP2-Maskenpflicht</b> in diversen Kultureinrichtungen für ungeimpfte Personen</li> </ul>
<b>Sport</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Alle Sportarten</b> sind zulässig</li> <li>In <b>Sportstätten</b> gilt die 3-G-Regel</li> <li>Nicht öffentliche Sportstätten benötigen ein <b>Covid-19-Präventionskonzept</b> und eine/n <b>Covid-19-Beauftragte/n</b></li> <li>Sonderregelungen für <b>Spitzensportler*innen</b></li> </ul>
<b>Maßnahme</b>	<b>Hochinzidenzgebiete</b>
<b>Testpflicht bei Ausreise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>OÖ: Bezirk Braunau</li> </ul>

Letzte Änderung: 22.09.2021; Die Darstellung der aktuellen Maßnahmen dient zur Information der Bevölkerung und wird regelmäßig aktualisiert. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich.

## Stufen-Plan für die Bekämpfung der Corona Pandemie

Die Corona-Regelungen werden ab sofort abhängig von der Anzahl der mit COVID-19 Patient\*innen  belegten Intensivbetten in den Krankenhäusern festgelegt. Eine Übersicht über den Stufen-Plan

finden Sie unter [\\_ \(https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#stufen-plan-fuer-die-bekaempfung-der-corona-pandemie\)](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#stufen-plan-fuer-die-bekaempfung-der-corona-pandemie) diesem Link.  [\(https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#stufen-plan-fuer-die-bekaempfung-der-corona-pandemie\)](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#stufen-plan-fuer-die-bekaempfung-der-corona-pandemie).

## 3-G-Regel

In folgenden Bereichen gilt die 3-G-Regel:

- Gastronomie
- Körpernahe Dienstleistungen
- Hotellerie und Beherbergung
- Freizeiteinrichtungen (z.B. Tanzschulen, Tierparks)
- Kulturbetriebe
- Nicht öffentliche Sportstätten
- Zusammenkünfte (ab einer Teilnehmer\*innenanzahl von mehr als 100 Personen)
- Fach- und Publikumsmessen, Kongresse
- Reisebusse und Ausflugsschiffe

Zudem gilt die 3-G-Regel auch weiterhin in folgenden Bereichen bzw. für folgende Personen:

- Bei der Erbringung von mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
- Für Besucherinnen und Besucher sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Für Bewohnerinnen und Bewohner zur Neuaufnahme in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalten oder Kuranstalten
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt,



unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum:

#### Geimpft:

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Impfstoffe, bei denen zwei Impfungen vorgesehen sind, gelten ab dem Tag der 2. Impfung für insgesamt 360 Tage.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Für alle weiteren Impfungen („Booster“) gilt eine Gültigkeitsdauer von 360 Tagen.

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

#### Getestet:

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme gültig
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 24 Stunden ab Probenahme gültig
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden am Probenahme gültig
- Die Testpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren
- Der Corona-Testpass gem. der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 gilt ebenfalls als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

#### Genesen:

- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.
- Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für 90 Tage gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer Freizeiteinrichtung, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe, einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen.



## Erhebung von Kontaktdaten

Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 und 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

## Abstand und Mund- und Nasenschutz

Der Mindestabstand von einem Meter gegenüber anderen Personen entfällt. An allen Orten, an denen die 3-G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht grundsätzlich. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jenen Bereichen, in denen ein 3-G-Nachweis vorgesehen ist.

In Geschäften des täglichen Bedarfs wie etwa Banken, Postfilialen, Apotheken, Drogerien und im Lebensmittelhandel ist, statt der bisherigen MNS-Trageverpflichtung, wieder eine FFP2-Maske zu tragen.

Zusätzlich wird das Tragen einer FFP2-Maske im Handel und Kultureinrichtungen für ungeimpfte Personen zur Verpflichtung. Für geimpfte Menschen wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

Kinder bis zum 6. Lebensjahr müssen keine FFP2-Maske oder einen MNS tragen. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr dürfen auch einen MNS tragen. Schwangere dürfen ebenfalls einen MNS tragen.

## Öffentlicher Verkehr

Bei der Benützung von Taxis und taxiähnlichen Betrieben Seil- und Zahnradbahnen Massenbeförderungsmitteln und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

- Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Für die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr gilt:

- Der Betreiber darf Personen nur einlassen, wenn sie einen 3-G-Nachweis vorweisen. Die



Person hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

## Gastronomie und Beherbergung

### Gastronomie

Beim Besuch eines Gastronomiebetriebes sind folgende Regeln einzuhalten:

- 3-G-Regel (siehe oben)

Die Betreiber\*innen von Gastronomiebetrieben haben weiters Folgendes sicherzustellen:

- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.
- Verpflichtende Erhebung von Kund\*innendaten.
- Die 3-G-Regel gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken, sowie Imbiss- und Gastronomiestände.

### Nachtgastronomie

Der Zugang zur Nachtgastronomie ist für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen mit aktuellem negativem PCR-Testergebnis (max. 72 Std. alt) möglich. Der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die neuen Beschränkungen für die Nachtgastronomie gelten nicht für Zusammenkünfte, wie etwa Zeltfeste.

### Beherbergung

Die Beherbergungsbetriebe dürfen, unter Covid-Auflagen wieder öffnen. Dazu müssen die Betreiber\*innen ein COVID-19-Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.

- Beim erstmaligen Betreten gilt die 3-G-Regel. Bei Ablauf der Gültigkeit während des Aufenthalts muss ein neuer Nachweis erbracht werden.
- Für die Nutzung des kulinarischen Angebots in Hotels und Beherbergungsbetrieben gelten die Regelungen der Gastronomie. Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness- und Fitnessangeboten muss die 3-G-Regel beachtet werden.
- Verpflichtende Erhebung von Kund\*innendaten.

### Zusammenkünfte

Allgemein gilt:





- Grundsätzlich gibt es keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen mehr.
- Es gibt keine Maskenpflicht mehr bei Veranstaltungen.
- Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmer\*innen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen.
- Ab 100 Personen sind Zusammenkünfte anzeigepflichtig. Seitens der Teilnehmer\*innen ist ein 3G-Nachweis vorzuweisen, welcher von den Verantwortlichen zu überprüfen ist. Dieser hat weiterhin ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen.
- Ab 500 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden. Auch hier gilt die 3-G-Regel. Ein Präventionskonzept, sowie die Bestellung eines COVID-19 Beauftragten, ist erforderlich.

## Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

Für Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit gelten dieselben Bedingungen wie für Zusammenkünfte.

## Kundenbereiche

- In Geschäften des täglichen Bedarfs wie etwa Banken, Postfilialen, Apotheken, Drogerien und im Lebensmittelhandel ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z.B. Einkaufszentren, Markthallen) haben Kund\*innen, welche nicht geimpft oder genesen sind, eine FFP2-Maske zu tragen.
- Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kund\*innen nur einlassen, wenn diese einen 3-G-Nachweis vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

## Am Arbeitsplatz

- Arbeitsorte dürfen durch Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen, Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt, Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind, nur betreten werden, wenn sie bei Kontakt mit Schülern, bei Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt nicht, wenn die Personen einen 3-G-Nachweis vorweisen.
- Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmer\*innen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und



umzusetzen.

- Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen können über die getroffenen Anordnungen zum Tragen einer Maske hinausgehende, strengere Regeln zum Tragen einer Maske, einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getroffen werden.

## Bildungsbereich

Ab Montag, 17. Mai 2021, werden alle österreichischen Schulen in Präsenzbetrieb geführt. Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Für weitere verbindliche Regelungen siehe COVID-19-Schulverordnung 2021/22 ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_374/BGBLA\\_2021\\_II\\_374.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_374/BGBLA_2021_II_374.html)) und COVID-19-Hochschulgesetz (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011109>).

Ab KW 38 stellt die Corona-Kommission das epidemiologische Risiko für die Bildungseinrichtungen pro Bundesland fest. Auf Basis dieser Einstufung legt die Bildungsdirektion die Risikostufe für das Bundesland im Einvernehmen mit der Zentralstelle per Verordnung fest. Die zuständige Bildungsdirektion informiert dann die Schulen. Definierte Rahmenbedingungen ermöglichen zudem flexible Maßnahmensetzung am Schulstandort. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (<https://www.bmbwf.gv.at/>).


## Gesundheits- und Sozialbereich

### Mobile Pflege- und Betreuungsdienstleistungen

- Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Wird ein Testnachweis vorgelegt, ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Sofern der erbrachte 3-G-Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Zusätzlich ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

### Kranken- und Kuranstalten

Für Besucher\*innen gilt:

- Der Betreiber darf Besucher\*innen und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) vorweisen. Der Besucher bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. 

- Der Betreiber darf Besucher\*innen und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Maske tragen, sofern zwischen Bewohner und Besucher bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Für Mitarbeiter\*innen gilt:

- Mitarbeiter\*innen benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Wird ein Testnachweis vorgelegt, ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Sofern der erbrachte 3-G-Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Mitarbeiter\*innen müssen in geschlossenen Räumen einen MNS tragen.

Für Betreiber\*innen gilt:

- Betreiber\*innen von Kranken- und Kuranstalten haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Präventionskonzepte umzusetzen.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe


Für Besucher\*innen gilt:

- Der Betreiber darf Besucher\*innen und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) vorweisen. Der Besucher bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der Betreiber darf Besucher\*innen und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen, sofern zwischen Bewohner\*innen und Besucher\*innen bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Besucher\*innen, welche nicht geimpft oder genesen sind, müssen eine FFP2-Maske tragen.

Für Mitarbeiter\*innen gilt:

- Mitarbeiter\*innen benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Wird ein Testnachweis vorgelegt, ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Sofern der erbrachte 3-G-Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Mitarbeiter\*innen müssen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen.

Für Betreiber\*innen gilt:

- Betreiber\*innen von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft 

entsprechende Präventionskonzepte umzusetzen.

## Freizeit, Sport und Kultur

### Freizeit

Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere:

- Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks
- Bäder und Einrichtungen
- Tanzschulen
- Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos
- Schaubergwerke
- Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution
- Indoorspielplätze
- Paintballanlagen
- Museumsbahnen
- Tierparks, Zoos und botanische Gärten

Es gilt in diesem Bereich:

- Kund\*innen müssen einen 3-G-Nachweis vorweisen, welcher für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen/eine COVID-19-Beauftragte/n ernennen.

### Kultur

- In Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive müssen ungeimpfte Personen eine FFP2-Maske tragen.
- Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle- und -arenen, ist ein 3G-Nachweis, ein COVID-19 Beauftragter und ein Präventionskonzept erforderlich.

### Sport

- Bei Sportanlagen gilt die 3-G-Regel. Der Nachweis muss für die Dauer des Aufenthalts bereitgehalten werden.
- Alle Sportarten sind zulässig, auch Kontaktsportarten sind wieder möglich.
- Betreiber\*innen von nicht öffentlichen Sportstätten müssen ein Covid-19-Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.
- Es gelten detaillierte Regelungen für die Sportausübung durch Spitzensportler.



*Letzte Aktualisierung: 23.09.2021, siehe 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011576>). Die Darstellung der aktuellen Maßnahmen auf Bundesebene auf [corona-ampel.gv.at](https://corona-ampel.gv.at) dient zur Information der Bevölkerung und wird regelmäßig aktualisiert. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich.*

## KONTAKTINFORMATION

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) (<mailto:post@sozialministerium.at>)

## INFORMATION

- > [Presse/Medien \(/presse-medien\)](#)
- > [Impressum \(/impressum\)](#)
- > [Datenschutzbestimmungen \(/datenschutzbestimmungen\)](#)

## LINKS

- > [Informationen des BMSGPK \(https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html\)](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html)
- > [Amtliches Dashboard COVID-19 \(https://covid19-dashboard.ages.at/\)](https://covid19-dashboard.ages.at/)
- > [Download Corona-Ampel Datenfile \(/datendownload\)](#)

